

# **Die GDPdU und ihre Anforderungen zur elektronischen Archivierung**



<http://www.elektronische-steuerpruefung.de/einfuehr/kampffmzoeller.htm>

<http://gdpdu.gdambh.com/kontroverse/index.html>

# 1. Hintergrund



Diese neue Regelung stellt die dringend erforderliche Anpassung an die Welt des E-Business dar, in der zahlreiche kaufmännische und steuerrelevante Informationen in elektronischer Form entstehen und Ausdrücke nur eine Kopie originär digitaler Daten darstellen.



„Achtung! CD-R und DVD-R und einige andere Medien werden von den Finanzbehörden bei der Archivierung nicht als revisionssicher anerkannt.“



„Generell müssen Sie die archivierten Daten immer verschlüsseln, da Sie anderenfalls gegen die gesetzlich vorgeschriebene Sorgfaltspflicht verstoßen, was sogar als Straftatbestand gewertet und geahndet werden kann.“



„Der einfachste Weg, alle diese Kriterien zu erfüllen, liegt in der Archivierung auf optischen Medien.“



Diese Zitate sind nur einige Beispiele, die beides zeigen: Unkenntnis und auch gewollte Interpretation zu Gunsten oder Lasten bestimmter Produkte.




Die Vielfalt neuer und nicht ausreichend definierter Begriffe trägt ein Übriges zur Situation bei. Letztlich Klarheit schaffen kann nur das BMF (Bundesministerium der Finanzen). In Form von Frage-&-Antwort-Katalogen sind erste Ansätze auf der Webseite des BMF zu finden, deren Rechtsverbindlichkeit jedoch nicht ausreichend erscheint.


<http://www.gdambh.com/pdf/revisionsicherheit.pdf>




PROJECT CONSULT Unternehmensberatung und Zöller & Partner sind als unabhängige Beratungsunternehmen für Dokumenten-Technologien häufig mit diesen Fragen und Unsicherheiten der Anwender konfrontiert. Aus diesem Grund haben sich beide Unternehmen entschlossen, diese gemeinsame Stellungnahme zu veröffentlichen, die besonders bei kleineren und mittelständischen Unternehmen die notwendige Klarheit zu den Auswirkungen der GDPdU schaffen soll.

 Sofern die Daten aus dem Buchhaltungssystem über die gesetzlich vorgesehene Aufbewahrungsfrist vorgehalten und in einem auswertbaren Format exportiert werden können, sind hier die Voraussetzungen für den elektronischen Datenzugriff in der Regel erfüllt.

### **Mittelstand**

 Probleme können aber durch Dokumente entstehen, die originär digital sind und nur noch digital vorliegen, bzw. durch die notwendige Auslagerung von steuerrelevanten Daten aus den operativen Systemen in nachgelagerte Datensicherungs- und Archivsysteme.

 Besonders bei kleineren und mittelständischen Unternehmen kommt man beim elektronischen Datenzugriff durch die Steuerprüfer schnell an Grenzen. Auf diese Unterschiede und besonders in Bezug auf die Fragen: „*Was sind steuerrelevante Daten*“ und „*Wie müssen sie auswertbar vorgehalten werden?*“, gibt die GDPdU keine eindeutige Antwort. Diese Unsicherheit gilt auch für Begriffe wie „*Daten*“ und „*Dokumente*“ oder „*nur einmal beschreibbare Speichermedien*“ und „*Revisionssicherheit*“ (siehe auch die Begriffserläuterungen am Ende der gemeinsamen Stellungnahme).

 **Prüfung der Anwendbarkeit der GDPdU**

 **Was sind steuerrelevante Daten?**



Es ist davon auszugehen, dass Z3 besonders zur Vorbereitung der Prüfung durch die Steuerprüfer genutzt wird. Alle Beteiligten erhoffen sich hierdurch auch eine Beschleunigung der Prüfungen.



Die meisten der Daten, die vom Steuerprüfer ausgewertet werden wollen, liegen in Buchhaltungs- und anderen Finanzverwaltungssoftwareanwendungen vor.



Solange alle Daten eines Prüfungszeitraums in der kaufmännischen Software vorhanden sind, dort recherchiert, ausgewertet und exportiert werden können, sind die grundsätzlichen Anforderungen der GDPdU zunächst einmal erfüllt.



Ein Wechsel einer im Einsatz befindlichen Software auf Grund einer heute noch fehlenden Exportfunktion sollte jedoch erst nach sorgfältiger Prüfung und nur dann erfolgen, wenn der Hersteller die benötigte Funktionalität nicht zeitgerecht bereitstellen kann.

<http://www.gdambh.com/pdf/archivierung.pdf>



Bei der Überführung von steuerrelevanten Daten in eine andere Umgebung setzt nun die Diskussion ein, ob hierfür ein elektronisches Archivsystem erforderlich ist. Der Gesetzgeber kann und darf sich hier nicht festlegen, da er dem Steuerpflichtigen nicht die technische Ausgestaltung vorschreibt.





Werden solche Daten aus dem System, in dem sie ursprünglich entstanden sind und verwaltet wurden, in ein anderes ausgelagert, so hat das empfangende System die gleichen Bedingungen zur Sicherheit, Unveränderbarkeit, Ordnungsmäßigkeit, Wiederauffindbarkeit und Reproduzierbarkeit wie das Ursprungssystem zu erfüllen.












-  Solange alle Daten von der kaufmännischen Software selbst verwaltet und kontrolliert werden, spielen unabhängige, externe Speichersysteme keine Rolle.
-  Vollständigkeit, Sicherheit, Unveränderbarkeit, Ordnungsmäßigkeit, Berechtigungsschutz und Indizierung zu unterstützen. Sie sind daher eine Option, die Anforderungen der GDPdU nach einer sicheren Aufbewahrung zu erfüllen.

[http://www.gdambh.com/pdf/w\\_u\\_w.pdf](http://www.gdambh.com/pdf/w_u_w.pdf)

-  Archivsysteme dienen vorrangig dazu, basierend auf Indexmerkmalen beliebige Daten, Informationen, Dokumente und digitale Objekte eines Unternehmens, unabhängig von Quelle, Format und Verwendungszweck zu speichern und als Wissensbasis zu erschließen.

<http://gdpdu.gdambh.com/kontroverse/revisionsicherheit.htm>

-  für eine sichere langzeitige Informationsaufbewahrung, spricht man von einem „*revisions sicheren elektronischen Archivsystem*“.

-  • Speichersysteme,







## Die Absicherung des Gesamtverfahrens

## 4. Die 10 GDPdU-Merksätze von PROJECT CONSULT und Zöller & Partner

### 1 Die GDPdU betrifft **vorrangig Daten in kaufmännischer Software**


 Die GDPdU betrifft **in erster** Linie Daten in kaufmännischer Software wie z.B. Finanzbuchhaltungen und hat nur indirekt mit elektronischer Archivierung zu tun. Erst wenn Daten ausgelagert werden sollen, stellt die elektronische Archivierung eine Option dar.

### 2 Der GoBS-konforme Betrieb der Buchhaltungssoftware erfüllt fast alle Anforderungen der GDPdU


 Bezüglich der Revisionssicherheit gibt es durch die GDPdU kaum neue Anforderungen, die nicht bereits durch die bisherige GoBS geregelt wären.




### 3 Die GDPdU enthalten keine ~~neue~~ Definition für Revisionssicherheit

 Die geänderten Paragraphen der Abgabenordnung setzen bezüglich der Revisionssicherheit der von Unternehmen zu verwendenden DV-Systeme wie bisher auf die bereits in den GoBS von 1995 dargestellten Anforderungen.


### 5 Revisionssicherheit definiert sich nicht allein durch das Speichermedium

 Das gesamte Verfahren der Erfassung, Bearbeitung, Speicherung und Reproduktion von steuerrechtlich und handelsrechtlich relevanten Daten mit allen organisatorischen, Betriebs- und technischen Faktoren muss revisionssicher sein.


### 6 Elektronische Archive nur für die GDPdU sind unwirtschaftlich

 Der Einsatz elektronischer Archivsysteme **nur zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen ist unwirtschaftlich. Elektronische Archive müssen als universeller Wissensspeicher für alle Informationen des Unternehmens nutzbar sein.**


### 7 Die GDPdU schreibt keine besonderen Medien für die Aufbewahrung vor

 Die Daten der normalen kaufmännischen Anwendungen können wie bisher auf denjenigen Speichern aufbewahrt werden, die nach GoBS zulässig sind. Hierzu zählen Diskette, Magnetband, Magnetplatte, digitale optische Medien und andere elektronische Speicher.

### 9 Die Verantwortung für die technische Auslegung liegt beim Steuerpflichtigen

 Die GDPdU regeln, wie eine Prüfung durchgeführt wird und wie Daten bereitgestellt werden müssen. Sie enthält keine Vorgaben, was für Systeme beim Steuerpflichtigen vorhanden und wie diese ausgelegt sein müssen.

### 10 Eine Verfahrensdokumentation nach GoBS ist wichtig

 In einer Verfahrensdokumentation nach GoBS wird nachvollziehbar beschrieben, wie alle kaufmännisch relevanten Informationen entstehen, geordnet gespeichert, indiziert, geschützt, wiedergefunden und verlustfrei reproduziert werden können.

## 5. Offene Fragen



Die Finanzverwaltung ist auch gut beraten, sich nicht auf technische Details festzulegen, da Gesetze und Verordnungen technologieunabhängig und langfristig stabil sein sollten. Im Folgenden sind einige solcher Fragen erläutert, die uns wichtig erscheinen.

<http://gdpdu.gdambh.com/kontroverse/index.html>









### **Archivierung**

Der Begriff Archivierung im Sinne elektronischer Archivierung wird lediglich in den GoBS und den GDPdU benutzt. In Bundesgesetzen und anderen Verordnungen wird im Übrigen medienunabhängig nur von Aufbewahrung, Speicherung und Datensicherung gesprochen.



### **Revisions sichere elektronische Archivierung**

Nach den „Grundsätzen der elektronischen Archivierung“ des VOI Verband Organisations- und Informationssysteme werden solche elektronischen Archivsysteme als revisions sicher bezeichnet, die den Anforderungen der §§ 146, 147 AO, §§ 239, 257 HGB sowie der GoBS vollständig entsprechen. Der Begriff „Revisions sicherheit“ ist gesetzlich nicht verankert und es existiert keine offizielle Zertifizierung für „revisions sichere“ Archivsystemprodukte.





